

Arbeiter- Rad- und -Kraftfahrer-Bund Solidarität

Rechtsfähige Körperschaft

Satzungen

Nach den Beschlüssen des 18. Bundestages, abgehalten
am 16., 17., 18., 19. und 20. Juli 1931 in München.

§ 1.

Name des Bundes.

Die Vereinigung aller Rad- und Kraftfahrer männlichen und weiblichen Geschlechts, die nachstehende Paragraphen anerkennen, führt den Namen Arbeiter-Rad- und -Kraftfahrer-Bund Solidarität, rechtsfähige Körperschaft kraft Verleihung.

§ 2.

Zweck des Bundes.

Der Zweck des Bundes ist die Hebung und Förderung des Rad- und Kraftfahrens in Arbeiterkreisen.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch

- a) Ausübung aller Arten des Rad- und Kraftfahrersports,
- b) Pflege der Solidarität: Belehrung und Bildung der Mitglieder, insbesondere der Jugend,
- c) Gewährung von Unterstützungen bei Rad- und Kraftfahrereunfällen, Diebstählen, Haftpflicht- und Sterbefällen,
- d) Gewährung von Rechtschutz,
- e) Befreite Grenzüberschreitung nach dem Ausland.

A 95 - 03180

Ueberschüsse aus Veranstaltungen aller Art dürfen nur für diese gemeinnützigen Bestrebungen verwendet werden.

Der Arbeiter-Rad- und Kraftfahrer-Bund Solidarität ist Mitglied der Zentralkommission für Arbeitersport und Körperpflege, Sitz Berlin (R.F.) sowie der Sozialistischen Arbeitersportinternationale (S.A.S.I.).

§ 3.

Sitz des Bundes.

Bundessitz ist Offenbach am Main.

Organisation des Bundes.

§ 4.

Räumliche Organisation.

(1) Der Wirkungsbereich des Bundes umfaßt das Gebiet des Deutschen Reiches, des Saargebiets und des Freistaats Danzig.

(2) Das Bundesgebiet gliedert sich in räumliche Verwaltungsbereiche und zwar

der Bund in Gaue,
die Gaue in Bezirke,
die Bezirke in Ortsgruppen.

(3) Die Gaugliederung erfolgt durch den Bundesvorstand,

(4) die Bezirksgliederung durch die Gauvorstände.

Ueber die Errichtung neuer Bezirke und Gaue entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen bzw. Bezirksleitungen. Entsprechend kann der Bundesvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen — bzw. Bezirksleitungen — eine Teilung oder anderweitige Abgrenzung von Bezirken oder Gauen vornehmen.

(5) In einem Ort darf nur eine Ortsgruppe bestehen. In Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und bei Zusammenschluß mehrerer Ortschaften dürfen die Ortsgruppen in Abteilungen von Rad- und Kraftfahrern gegliedert werden. Eine Ortsgruppe gilt solange als bestehend, als noch fünf Mitglieder vorhanden sind.

(6) In Orten, in denen keine Ortsgruppen bestehen, können Einzelfahrer aufgenommen werden, sie müssen sich der nächsten

Ortsgruppe anschließen. Sind fünf Einzelfahrer an einem Orte, so haben sie sich zu einer Ortsgruppe zu vereinigen.

(7) Den Ortsgruppen und Abteilungen ist es unterstellt, sich durch Eintragungen in das Vereinsregister eine eigene Rechtsfähigkeit zu verschaffen.

(8) Die Ortsgruppen dürfen nur dem Arbeiter-Sportartell angehören, das von der R.F. anerkannt ist.

§ 5.

Verwaltungsorganisation.

(A) des Bundes:

a) Organe des Bundes sind:

1. Der Bundesvorstand,
2. der Bundesstag.

b) Verwaltungskörper der Bundesleitung sind:

1. der Bundesbeirat,
2. der Bundesauschuß,
3. der Bundesportauschuß,
4. der Bundesjugendauschuß,
5. der Revisionsauschuß.

(B) der Gaue:

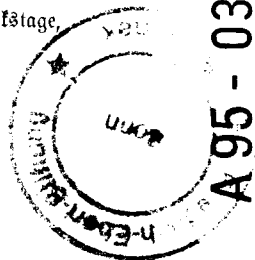
1. der Gauvorstand,
2. der Gautag und die Bezirkstage,
3. der Gauportauschuß,
4. der Gaujugendauschuß,
5. der Gaurevisor.

(C) der Bezirke:

1. der Bezirksvorstand,
2. der Bezirkstag,
3. der Bezirksportauschuß,
4. der Bezirksjugendauschuß,
5. der Bezirksrevisor.

(D) der Ortsgruppen:

1. der Ortsgruppenvorstand,
2. die Mitglieder- und die Generalversammlung bzw. die Delegiertenversammlungen,
3. der Ortsgruppenportauschuß,
4. der Ortsgruppenjugendauschuß,
5. die Ortsgruppenfahrgarte,
6. die Ortsgruppenrevisoren.



A. Bundesverwaltung.

1. Bundesvorstand.

§ 6.

(1) Der Bundesvorstand besteht aus sechs besoldeten Mitgliedern.

Die geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes sind:

1. der Bundesvorsitzende,
2. der Bundeskassierer.

(2) Der Bundesvorstand hat, soweit das Statut nichts anderes bestimmt, die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Bundes. Der Vorstand ist berechtigt, die Ausübung seiner Rechte nach freiem Ermessen einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern zu übertragen.

(3) Dem Bundesvorstand steht die Verwaltung des Bundes, die Einberufung der Bundestage, die Vorbereitung aller auf demselben zu verhandelnden Angelegenheiten und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse zu.

(4) Die geschäftsführenden Mitglieder des Bundesvorstandes vertreten den Bund gerichtlich und außergerichtlich. Sie können das Vertretungsrecht namens des Bundes oder unter ihrem eigenen Namen ausüben. Auch ist jeder von ihnen allein zur Vertretung des Bundes berechtigt.

Sie sind berechtigt, Ansprüche von Ortsgruppen, sei es in ihrem oder ihrem eigenen Namen, gegen Mitglieder derselben oder gegen Dritte geltend zu machen. Bei Streitigkeiten innerhalb einer Ortsgruppe sind sie ferner berechtigt, in Streit befugene Vermögensgegenstände solange in ihr eigenes treuhänderisches Eigentum und Besitz zu übernehmen, sowie alle hierzu erforderlichen gerichtlichen Schritte im eigenen Namen zu ergreifen, bis die Besitzfrage an den streitigen Gegenständen rechtskräftig geklärt ist, insbesondere gilt dies auch für den Fall, daß bei Spaltungen innerhalb einer Ortsgruppe streitig wird, welcher Teil die Ortsgruppe im Sinne des § 4 Nr. 5 fortsetzt.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes, des Beirats, der Obmänner des Bundesausschusses, des Bundesjugendausschusses und des Revisionsausschusses, erfolgt durch den Bundestag mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Wählbar ist jedes Bundesmitglied.

Bundes-Haftpflicht- und Raddiebstahl-Unterstützung.

1. Die Haftpflicht- und Raddiebstahl-Unterstützung ist obligatorisch, d. h. jedes Mitglied, das im Besitze eines Rades ist, gehört ihr an.

2. Der Beitrag ist vorläufig auf jährlich eine Mark festgesetzt und muß bis 31. Mai eines jeden Jahres entrichtet sein. Wer seinen Beitrag nicht entrichtet, hat kein Recht auf Unterstützung.

3. Neueingetretene Mitglieder haben den Jahresbeitrag bei dem Eintritt mit zu entrichten.

4. Das Unterstützungsjahr beginnt am 1. Juni eines jeden Jahres und am 31. Mai des folgenden.

5. Die Unterstützungsansprüche enden mit dem Austritt aus dem Bunde.

6. Tritt der Fall ein, daß ein Bundesmitglied mit seinem Fahrrad einer dritten Person, sei es körperlich oder sachlich, Schaden zufügt, so ist dies dem Ortsgruppenvorsitzenden sofort zu melden.

7. Demselben ist über den Vorgang wahrheitsgemäß zu berichten, ohne Beschönigung eigenen Verhaltens, möglichst mit Nennung von Zeugen des Vorganges.

8. Der Ortsgruppenvorsitzende hat die Pflicht, den Fall durch Anhörung der Zeugen zu klären und über die Feststellungen und Tatsachen der Bundesgeschäftsstelle auf einem hierzu in Vordruck gelieferten Schein kurz und klar vor Verlauf von acht Tagen zu berichten.

9. Vom Bundesvorstand wird der Fall weiter verfolgt und nötigenfalls ein Bundesfunktionär (Ortsgruppenleiter, Bezirksleiter oder Gauleiter) zu Verhandlungen beauftragt.

10. Die Verhandlungen sind so zu führen, daß möglichst ein gütlicher Ausgleich erfolgen kann.

11. Sachschäden können bis 500 Mark, Personenschäden bis 2000 Mark vergütet werden. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht nicht.

12. Tritt eine Schädigung mehrerer Personen, sei

es in sachlicher oder körperlicher Beziehung, ein, so kann ein Betrag bis 5000 Mk. gewährt werden. Bei Vorsätzlichkeit oder grober Fahrlässigkeit darf der Bund keine Unterstützung gewähren.

13. Wenn ein gütlicher Ausgleich nicht zustande kommt, dann werden die entstehenden Prozesse von der Bundesverwaltung geführt, wenn diese es beschließt.

14. Widerrechtlich bezogene Drittpersonenunterstützung ist in der vom Bunde zu bestimmenden Frist zurückzuerstatten. Geschieht das nicht, hat der Bezieher die Folgen zu tragen.

15. Raddiebstahl-Unterstützung kann bis 40 Mark gezahlt werden.

16. Die Auszahlung dieser Unterstützung geschieht zwei Monate nach erlittenem Verlust. In Diebstahlsfällen, die bei Benützung des Rades des Eigentümers durch eine andere Person entstehen, wird keine Unterstützung gewährt.

17. Jeder Raddiebstahlsmeldung, die der Bundesgeschäftsstelle zugesandt wird, muß eine polizeiliche Bestätigung darüber beigegeben werden, daß die Diebstahlsanzeige rechtzeitig bei der Polizei erfolgt ist. Der dazu erforderliche Schein wird dem Ortsgruppenvorsitzenden vom Bunde im Vordruck geliefert. Unter allen Umständen muß auch die Nummer des gestohlenen Fahrrades von der Polizei beglaubigt werden.

18. Kommt der Bestohlene wieder in den Besitz eines Rades, dann fällt der Anspruch auf Unterstützung, es kann jedoch ein Teil der entstandenen Kosten bis zur Höhe von 20 Mk. vergütet werden.

Die Bundesmitglieder sind verpflichtet, ihr Rad beim Abstellen mit einem Schloß zu sichern. Für nicht genügend gesicherte Räder wird keine Unterstützung gezahlt.

19. Ortsgruppen, die sich vor dem Verlust ihrer Saalmaschinen durch Diebstahl schützen wollen, müssen ihre Maschinen unter Angabe der Marken und Fabrikationsnummern rechtzeitig bei der Bundesgeschäftsstelle anmelden.

20. Der Beitrag beträgt je Saalrad und Jahr 50 Pfg. Verluste werden in der Höhe des Wertes ersetzt, den die Saalräder zur Zeit des Diebstahls haben.

21. Alle in dem voranstehenden Bestimmungen gegebenen Vorschriften für die Raddiebstahlsmeldungen gelten auch für die Meldung von Saalmaschinen Diebstählen.

Der Bundesvorstand.

Zur Beachtung.

(Diese Bestimmungen sind hinten im Mitgliedsbuch einzukleben.)

Der jährliche Beitrag für die Haftpflicht- und Diebstahl-Unterstützung wird durch eine Beitragsmarke quittiert. Diese wird erst dann von der Bundesgeschäftsstelle geliefert, wenn der Jahresbeitrag von 1 Mk. eingesandt ist. Die Beitragsmarken sind in den dafür bestimmten Feldern einzukleben. Ohne diesen Nachweis wird Unterstützung nicht gewährt.

Das Mitgliedsbuch ist mit dem Unterstützungsgesuch einzusenden.

Radmarke: Radnummer:



Vorstehende Bestimmungen habe ich gelesen.

Name:

Wohnort:

Straße:

Beiträge für die Haftpflicht- und Raddiebstuhl-Unterstützung.

		1927/28
1928/29	1929/30	1930/31
1931/32	1932/33	1933/34
1934/35	1935/36	1936/37

Die Amtsdauer der Bundesvorstandsmitglieder läuft von Bundestag zu Bundestag. Ihre Bestellung kann während der Amtsdauer nur beim Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmemehrheit.

Wird im Laufe der Wahlperiode eine Vorstandsstelle durch Tod, Amtsniederlegung oder auf andere Weise frei, so haben der Vorstand, der Beirat und der Obmann des Bundesausschusses in gemeinschaftlicher Sitzung zu bestimmen, wer den Posten bis zum nächsten Bundestag versieht. Bundesvorstandsmitglieder dürfen kein anderes Bundesamt bekleiden.

Die geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes können im Auftrage des Bundesvorstandes oder des Bundestages Mitglieder, die gegen die Bestimmungen der Bundessatzung oder die Beschlüsse des Bundestages, des Bundesvorstandes und des Bundesbeirats verstoßen oder bewußt gegen die Interessen des Bundes handeln, ausschließen.

2. Bundestag.

§ 7.

(1) Der Bundestag ist die Versammlung der Bundesmitglieder im Sinne der §§ 32 ff BGB.

Der Bundestag setzt sich aus Delegierten zusammen. Die Wahl der Delegierten erfolgt gauweise. Wählbar sind nur Mitglieder des die Wahl vornehmenden Gaues. Die Wahl findet auf dem Gau-tag durch die dort zur Abstimmung Berechtigten statt. Auf je 3000 Mitglieder des Gaues entfällt ein Delegierter. Ein weiterer Delegierter ist zu wählen, wenn die Restzahl 1500 überschritten wird. Gaue mit weniger als 1500 Mitgliedern wählen einen Delegierten.

Auf dem Bundestag haben ferner Sitz und Stimme:

1. die Mitglieder des Bundesvorstandes,
2. die Mitglieder des Bundesbeirats,
3. der Obmann des Bundesausschusses,
4. der Bundesjugendleiter,
5. der Bundesmotorsporobmann,
6. der Obmann des Revisionsausschusses,

7. ein vom Bundesportauschuß aus seinen Mitgliedern erwählter Vertreter,

8. die Gauleiter.

Die zu 1 bis 8 Genannten dürfen nicht gleichzeitig das Amt eines Bundestagsdelegierten ausüben. Sie müssen der ganzen Bundestagung persönlich beimohnen. Bei Verhinderung eines Gauleiters bestellt die betr. Gauleitung den Ersatzmann.

(2) Der Ort des jeweiligen Bundestages wird durch den vorangegangenen Bundestag mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

(3) Der ordentliche Bundestag findet alle drei Jahre statt. Der Termin des Bundestages ist mindestens zehn Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in der Bundeszeitung bekanntzugeben.

Anträge zum Bundestag sind nur von den Gauvorständen und mindestens acht Wochen vorher dem Bundesvorstand schriftlich einzureichen. Von diesem sind die Anträge mindestens vier Wochen vorher in der Bundeszeitung zu veröffentlichen. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Dringlichkeitsanträge können auf dem Bundestag bei Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten gestellt werden.

Der Bundestag entscheidet über die Anstellung von Beamten. Ausgenommen § 6 Ziffer 5 Abs. 4.

Der Bundestag ordnet alle Angelegenheiten des Bundes soweit sie nicht vom Bundesvorstand oder anderen Bundesstellen zu besorgen sind.

(4) In außergewöhnlichen Fällen können Bundesvorstand und Bundesbeirat einen außerordentlichen Bundestag einberufen. Auf diesem haben Sitz und Stimme:

der Bundesvorstand,
der Beirat,
der Bundesauschuß,
die Gauleiter als Delegierte der von ihnen geleiteten Gause.

Der außerordentliche Bundestag ist berechtigt, mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder Statutenänderung zu beschließen.

Sonstige Verwaltungsstellen des Bundes.

1. Bundesbeirat.

§ 8.

(1) Der Beirat besteht aus sieben unbesoldeten Mitgliedern.
(2) Der Beirat hat die Rechte und Pflichten einer allgemeinen Beratungsstelle des Bundesvorstandes. Er ist von diesem bei allen Erwägungen und Entschlüssen hinzuzuziehen, die nach seinem pflichtgemäßen Ermessen eine Anhörung des Beirats erfordern.

Dem Beirat steht ein Mitbeschlußrecht in den Fällen zu, in denen dies das Statut vorschreibt.

(3) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 gelten entsprechend für den Beirat.

2. Ausschüsse.

§ 9.

I. Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die Ausschüsse haben die Stellung von Hilfskörpern für besondere Zwecke der Bundesverwaltung. Sie unterstehen der Leitung und Beaufsichtigung des Bundesvorstandes, soweit sich nicht aus der besonderen Art ihrer Befugnisse ein anderes ergibt.

(2) Die Zusatzwahlen zum Bundesauschuß, Bundesjugendauschuß, Bundesportauschuß und Revisionsauschuß hat die Ortsgruppe vorzunehmen, wo der Obmann seinen Wohnsitz hat. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Ausschüsse haben sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Bundestages zu konstituieren und eine diesbezügliche Bekanntmachung in der Bundeszeitung zu erlassen.

II. Besondere Bestimmungen.

Bundesauschuß.

(3) Der Bundesauschuß besteht aus sieben unbesoldeten Mitgliedern. Er überwacht die Tätigkeit des Bundesvorstandes und prüft die Beschwerden gegen den Bundesvorstand oder dessen Mitglieder, soweit solche nach dem Statut nicht ausgeschlossen sind. Ihm steht das Recht zur Mißbilligung wie zur Beantragung des Widerrufsverfahrens zu.

Gegen den Entschluß des Bundesausschusses steht den Mitgliedern und dem Bundesvorstand der Einspruch an den nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Bundestag offen.

Anordnungen des Bundesvorstandes behalten in diesem Falle bis zum Entscheid durch den Bundestag ihre Gültigkeit.

Beschwerden gegen Handlungen des Bundesvorstandes oder seiner Mitglieder sind schriftlich beim Bundesausschuß oder zu Protokoll seines Obmanns zu erheben. Die Frist für Beschwerdeerhebung beträgt einen Monat, von dem Tage ab gerechnet, an dem der Beschwerdeführer von der angefochtenen Handlung Kenntnis erlangt hat.

Dem Bundesausschuß steht ein Mitbeschlußrecht nur in den Fällen zu, in denen dies das Statut vorschreibt.

Bundesportausschuß.

(4) Der Bundesportausschuß besteht aus zwölf unbesoldeten Mitgliedern. Ferner dem Bundesportwart und zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes.

Er hat den gesamten Sportbetrieb im Bundesgebiet zu überwachen und zu fördern.

Bundesjugendausschuß.

(5) Der Bundesjugendausschuß besteht aus fünf unbesoldeten Mitgliedern, die in der Jugendpflege erfahren sind. Darunter eine Jungradlerin und ein Gaujugendleiter.

Er fördert und leitet die Jugendbewegung im Bunde nach den von diesem vorgeschriebenen Jugendpflegebestimmungen.

Revisionsausschuß.

(6) Der Revisionsausschuß besteht aus fünf unbesoldeten Mitgliedern. Er hat die Kassengeschäfte und Buchführung des Bundes zu überwachen. Er hat regelmäßig jeden Monat die Kassen und Bücher zu revidieren, insbesondere Vierteljahrs- und Jahresabrechnungen zu prüfen und jeweils mit einem erläuternden Bericht in der Bundeszeitung zu veröffentlichen.

Der Revisionsausschuß ist für jeden durch mangelhafte Revision entstandenen Schaden verantwortlich.

Dieser Schlußsatz findet sinngemäß Anwendung auch auf die Revisoren der Gaue, Bezirke und Ortsgruppen.

B. Gauverwaltung.

1. Gauvorstände.

§ 10.

(1) Die Gauvorstände bestehen aus 9 Mitgliedern und zwar dem Gauleiter, Gaufassierer, Gauschriftführer, Gauportwart,

Gaufraßenfahrwart, Gaujugendleiter, Gaumotorportobmann und zwei Revisoren.

(2) Die Gauvorstände erledigen die Verwaltungsangelegenheiten des Gaus im Einvernehmen und nach den Anordnungen des Bundesvorstandes. Insbesondere liegt ihnen ob

1. die Agitation im Gau,
2. die Aufsicht über die zum Gau gehörigen Bezirke und Ortsgruppen,
3. die Einberufung der Gautage,
4. die Schlichtung von Streitigkeiten und Entscheidung in Beschwerdefachen von dem dem Gau angehörenden Mitgliedern, Ortsgruppen und Bezirken untereinander, soweit solche mit dem Bundesleben im Zusammenhang stehen,
5. die Ausführung aller ihnen vom Bundesvorstand überwiesenen Aufträge.

(3) Die Wahlen der Gauleiter, Gauportwarte, Gaujugendleiter und Gaumotorportobmann erfolgen durch den Gautag mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die übrigen Gauvorstandsmitglieder wählt die Ortsgruppe, in der der Gauleiter seinen Sitz hat. Die Mitglieder des Gauvorstandes sollen möglichst der Ortsgruppe entnommen werden, der der neugewählte Gauleiter zugehört. Wählbar ist jedes Gaumitglied.

Die Amtsdauer der Gauvorstandsmitglieder läuft von Gautag zu Gautag. Ersatzwahlen sind durch den Gauvorstand nach schriftlichem Einvernehmen mit den Bezirksleitern vorzunehmen.

Die Gauvorstände erhalten die für die Agitation und Verwaltung erforderlichen Mittel aus der Bundeskasse. Diese Mittel dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Sie werden je nach dem vierteljährlich durch Abrechnung nachzuweisenden Bedarf an die Gaue gezahlt. Am Jahresanfang wird eine entsprechende Summe als Vorschuß gegeben. Die Gaue erhalten von den durch sie aufgebrachten Bundesbeiträgen jährlich 18 Prozent, mindestens aber 1500 RM und höchstens 12 000 RM überwiesen. Die Verteilung dieser Gelder übernimmt der Gauvorstand.

2. Gautag.

§ 11.

(1) Der Gautag ist die Versammlung der Gauzugehörigen zwecks Stellungnahme zu den Angelegenheiten und Verhältnissen des Gauens und Bundes.

Zu den Obliegenheiten des Gautages gehören insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Gauvorstandes über seine Tätigkeit, des Gaurevisors über die Rassenführung, die Formulierung der an den Bundestag zu stellenden Anträge.

(2) Die Wahl der Delegierten erfolgt bezirksweise. Wählbar sind nur Mitglieder des die Wahl vornehmenden Bezirks. Die Wahl findet auf dem Bezirksstag durch die dort zur Abstimmung Berechtigten statt. Bei Gauen bis 10000 Mitglieder entfällt auf 500 Mitglieder des Bezirks ein Delegierter. Ein weiterer Delegierter ist zu wählen, wenn die Restzahl 250 überschritten ist. Bei Gauen über 10000 Mitglieder entfällt auf 600 Mitglieder des Bezirks ein Delegierter. Ein weiterer Delegierter ist zu wählen, wenn die Restzahl 300 überschritten ist.

Auf dem Gautag haben ferner Sitz und Stimme:

1. die Mitglieder des Gauvorstandes,
2. die dem Gau zugehörigen Bezirksleiter.

Die zu 1 bis 2 genannten Personen dürfen nicht gleichzeitig das Amt eines Gautagsdelegierten ausüben. Sie müssen der ganzen Gautagung persönlich betwohnen.

(3) Der jeweils stattfindende Gautag hat den Ort für den nächsten Gautag mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen.

(4) Der Gautag findet alle drei Jahre statt. Der Termin des Gautages ist so rechtzeitig vor dem Bundestag festzusetzen, daß dieser nach jeder Richtung hin vorbereitet werden kann. Die Festsetzung der Tagesordnung des Gautages liegt dem Gauvorstand ob. Die schriftlich abzufassende Tagesordnung mit den eingereichten Anträgen muß sich spätestens eine Woche vor dem Gautag in den Händen sämtlicher auf dem Gautag stimmberechtigten Personen befinden.

(5) Anträge zum Gautag sind mindestens von den Bezirksvorständen drei Wochen vorher der Gauleitung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

10

(6) Die Gauvorstände können mit Zustimmung der Mehrzahl der Bezirksleiter eine Konferenz mit den Bezirksleitern abhalten. Ueber Zeit und Ort dieser Konferenz entscheiden die Gauvorstände.

§ 12.

3. Sonstige Verwaltungsstellen der Gaue.

(1) Auf die Gauausschüsse finden die allgemeinen Vorschriften des § 9 Nr. 1 und 2 entsprechende Anwendung.

(2) Der Gau sportauschuß besteht aus neun unbesoldeten Mitgliedern.

Dem Gau sportauschuß liegt ob:

- a) die Förderung des Sportbetriebes im Gau,
- b) die Aufsicht über die sportlichen Veranstaltungen im Gau,
- c) die im Dezember eines jeden Jahres vorzunehmende Berichterstattung an den Bundes sportauschuß.

(3) Der Gau jugend auschuß besteht aus fünf unbesoldeten Mitgliedern, darunter eine Jungraderlerin. Diese müssen in der Jugendpflege tätig sein.

Dem Gau jugend auschuß unterliegt die Förderung der Jugendbewegung im Gau gemäß den Jugendpflegebestimmungen des Bundes.

C. Bezirksverwaltung.

§ 13.

1. Bezirksvorstände.

(1) Die Bezirksvorstände bestehen aus neun Mitgliedern: dem Bezirksleiter, Bezirkskassierer, Bezirkschriftführer, Bezirks sportwart, Bezirksstrassenfahrwart, Bezirksjugendleiter, Bezirks motorsportobmann und zwei Revisoren.

(2) Der Bezirksvorstand erledigt die Verwaltungsangelegenheiten des Bezirks im Einberufen und nach den Anordnungen des Bundesvorstandes bzw. der Gauleitung. Insbesondere liegt ihm ob:

1. die Agitation im Bezirk, vor allem Gewinnung neuer Ortsgruppen,
2. die Aufsicht über die zum Bezirk gehörenden Ortsgruppen,
3. die Einberufung der Bezirksstage,
4. die Erstattung eines Schriftlichen in der ersten Hälfte

11

des Januar einzureichenden Jahres-Tätigkeitsberichts an die Gauleitung,

5. halbjährige Kassenabrechnung an die Gauleitung.

(3) Die Wahlen der Bezirksleiter, Bezirkssportwarte, Bezirksjugendleiter und Bezirksmotorportobmänner erfolgen durch den Bezirkstag, der vor dem Gautag stattfindet, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Die übrigen Bezirksvorstandsmitglieder wählt die Ortsgruppe, an dem der Bezirksleiter seinen Sitz hat. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes sollen möglichst der Ortsgruppe entnommen werden, der der neugewählte Bezirksleiter angehört. Wählbar ist jedes Bezirksmitglied.

Erfassungswahlen sind durch den Bezirksvorstand nach schriftlicher Einvernahme mit den Ortsgruppenleitern vorzunehmen.

Die Bezirksvorstände erhalten die für Agitation und Verwaltung erforderlichen Mittel aus der Gaufasse. Diese Mittel dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden.

Im Bedarfsfalle können die Bezirke von den Ortsgruppen ihres Bezirkes Beiträge erheben, deren Notwendigkeit und Höhe der Bezirkstag beschließt.

§ 14.

2. Bezirkstag.

(1) Der Bezirkstag ist die Versammlung der Bezirkzugehörigen zwecks Stellungnahme zu den Angelegenheiten und Verhältnissen des Bezirkes, des Gaues und Bundes.

Zu den Obliegenheiten des Bezirkstages gehören insbesondere die Entgegennahme des Berichts des Bezirksvorstandes über seine Tätigkeit, Festsetzung der vom Bezirk durchzuführenden und zu unterstützenden Veranstaltungen, die Formulierung der an den Gautag zu stellenden Anträge.

(2) Der Bezirkstag setzt sich aus Delegierten zusammen. Die Wahl der Delegierten erfolgt ortsruppenweise. Wählbar sind nur Mitglieder der die Wahl vorzunehmenden Ortsgruppen. Die Wahl findet in den Ortsgruppenversammlungen statt. Auf je 50 Mitglieder einer Ortsgruppe entfällt ein Delegierter. Ein weiterer Delegierter ist zu wählen, wenn der Ueberschußrest mehr als 25 Stimmen beträgt. Jede

Ortsgruppe muß mindestens durch einen Delegierten vertreten sein. Die Kosten der Entsendung der Delegierten zu den Bezirkstagen trägt die delegierende Ortsgruppe.

Auf dem Bezirkstag haben ferner Sitz und Stimme die Mitglieder des Bezirksvorstandes.

Die genannten Personen dürfen nicht gleichzeitig das Amt eines Bezirkstagsdelegierten ausüben. Sie müssen der ganzen Bezirkstagung persönlich beiwohnen.

(3) Der Ort des jeweiligen Bezirkstages wird durch den vorangegangenen Bezirkstag mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

(4) Die Bezirkstage finden einmal im Jahre statt. Der Zeitpunkt ist vom Bezirksvorstand festzusetzen. Der Termin des Bezirkstages, der vor dem Gautag stattfindet, ist so rechtzeitig festzusetzen, daß dieser nach jeder Richtung hin vorbereitet werden kann. Die Festsetzung der Tagesordnung liegt dem Bezirksvorstand ob. Anträge zum Bezirkstag sind mindestens vier Wochen vorher dem Bezirksvorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Tagesordnung und die eingereichten Anträge sind 14 Tage vor dem Bezirkstag den Ortsgruppen zuzusenden.

§ 15.

Sonstige Verwaltungsstellen der Bezirke.

Auf die Bezirksausschüsse finden die Bestimmungen des § 12 entsprechende Anwendung.

Der Bezirkssportauschuß hat im November eines jeden Jahres an den Gauportauschuß einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

D. Ortsgruppenverwaltung.

§ 16.

1. Ortsgruppenvorstand.

(1) Der Ortsgruppenvorstand besteht aus mindestens vier unbesoldeten Mitgliedern:

dem Ortsgruppenleiter
dem Ortsgruppenkassierer
dem Ortsgruppenchriftführer
dem Ortsgruppenmotorportobmann.

Er kann je nach der Höhe der Mitgliederzahl durch Beschluß der Ortsgruppenversammlung erweitert werden.

(2) Der Ortsgruppenvorstand erledigt die örtlichen Verwaltungsangelegenheiten der Ortsgruppe im Einberufen und nach den Anordnungen des Bundesvorstandes sowie des Gau- und Bezirksvorstandes. Insbesondere liegt ihm ob:

1. Entgegennahme der Beitrittserklärungen von neuen Mitgliedern für den Bund,
2. Entgegennahme und Vorprüfung von Unterstützungs- und Rechtsschutzgesuchen,
3. Pflege der Solidarität,
4. Pflege aller Rad- und Kraftsportarten,
5. Belehrung der Mitglieder,
6. Förderung der Jugendpflege.
7. Schlichtung von Streitigkeiten und Beschwerdefachen der Ortsgruppenmitglieder untereinander, soweit solche mit dem Bundesleben in Zusammenhang stehen.
8. Sorge für die pünktliche monatliche Zustellung der Bundeszeitung an die Mitglieder,
9. Kontrolle der Mitgliedsbücher und zwar mindestens jährlich einmal am Jahreschluss,
10. Kassenführung, insbesondere:

- a) pünktliche vierteljährliche Einziehung der Bundesbeiträge im ersten Vierteljahresmonat und Einsendung an die Bundeskasse unter Verwendung einer vom Bund gelieferten, vom Ortsgruppenleiter und -Revisor behufs richtiger Aufstellung geprüften Zahlkarte,
- b) vierteljährliche Vorlegung einer von dem Ortsgruppenrevisor geprüften Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben an die Mitgliederversammlung.

(3) Zur Verwaltungstätigkeit des Ortsgruppenvorstandes gehört ferner die Ausübung des Eigentums- und Besitzrechts des Bundes an allen für den Verwaltungs- und Sportbetrieb der Ortsgruppe angeschafften und anzuschaffenden Gegenständen. Die Ortsgruppe hat diese Gegenstände dem Bunde bei Auflösung oder Ausschleiden aus dem Bund herauszugeben und es haften hierfür die Mitglieder des Vorstandes persönlich. Bei Wiedegründung der Ortsgruppe hat der Bund diese Gegenstände, soweit sie noch vorhanden und zum

Sport- und Verwaltungsbetrieb erforderlich sind, oder Gegenstände gleicher Art, dem Vorstände der neuen Ortsgruppe wieder leihweise zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Wahl des Ortsgruppenvorstandes erfolgt jährlich in der Generalversammlung der Ortsgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes Mitglied der Ortsgruppe. Ersatzwahlen sind in der dem Wegfall des Ortsgruppenvorstandsmitgliedes folgenden Mitgliederversammlung vorzunehmen. Von allen Wahlen ist sofort nach deren Vollzug dem Bundesvorstand sowie dem Gau- und Bezirksleiter Mitteilung zu machen.

(5) Die Abteilungen (§ 4 Nr. 3) unterstehen dem Ortsgruppenvorstand. Sie können zur besseren Erledigung ihrer Angelegenheiten einen Abteilungsvorstand einsetzen, der aber in jeder Beziehung dem Ortsgruppenvorstand untersteht. Für den Abteilungsvorstand findet der § 16 Abs. III sinngemäße Anwendung.

§ 17.

2. Ortsgruppenversammlungen.

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Ortsgruppenangehörigen zwecks Stellungnahme zu den Verhältnissen innerhalb und außerhalb der Ortsgruppe. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlungen gehört insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Ortsgruppenvorstandes über seine Tätigkeit, der vierteljährlich zu erstattenden von Ortsgruppenrevisoren geprüften Abrechnungen über die Einnahmen und Ausgaben, die Formulierung der an dem Bezirkstage zu stellenden Anträge.

(2) Alljährlich findet mindestens eine Generalversammlung der Ortsgruppenmitglieder statt. Zu den Obliegenheiten der Generalversammlungen gehört insbesondere die Vornahme der Neuwahl des Ortsgruppenvorstandes und der übrigen Verwaltungsstellen der Ortsgruppe. Die zur Vornahme der Neuwahlen bestimmte Generalversammlung hat spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres stattzufinden.

(3) Ueber die Einberufung, deren Formen und Fristen, die Festsetzung und Bekanntgabe der Tagesordnung sowie alle sonstigen bei der Einberufung und Abhaltung der Versammlungen zu beobachtenden Formlichkeiten befindet der Ortsgruppenvorstand.

(4) Die Generalversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen für eine Ortsgruppe die Einführung des Delegiertenstystems und die dazu erforderlichen Anordnungen beschließen. In diesem Falle treten die Delegiertenversammlungen an die Stelle der Mitglieder- und Generalversammlungen. Die für diese gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Delegiertenversammlungen.

§ 18.

Sonstige Verwaltungsstellen der Ortsgruppen.

(1) Auf den Sportausschuß, Jugendausschuß die Fahrwarte und Revisoren der Ortsgruppe finden die allgemeinen Vorschriften des § 9 Nr. 2 entsprechende Anwendung. Ihre Wahl erfolgt durch die Generalversammlung der Ortsgruppe gleichzeitig mit der Wahl des Ortsgruppenvorstandes.

(2) Der Sportausschuß der Ortsgruppe besteht aus unbesoldeten Mitgliedern. Die Zahl dieser Mitglieder wird durch die den Sportausschuß wählende Generalversammlung festgesetzt.

Dem Sportausschuß liegt die Förderung des Sportbetriebes und die Beaufsichtigung der sportlichen Veranstaltung der Ortsgruppe ob.

(3) Der Ortsgruppenjugendleiter — in größeren Ortsgruppen Jugendausschuß — erledigt seine Aufgaben gemäß § 12 Abs. 3.

(4) Die Fahrwarte sind unbesoldete Mitglieder der Ortsgruppe. Ihre Zahl wird durch die sie wählende Generalversammlung festgesetzt.

Den Fahrwarten liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Ausfahrten und die Pflege des Saalportes ob.

(5) Die Ortsgruppenrevisoren sind zwei oder drei unbesoldete Mitglieder der Ortsgruppe.

Den Ortsgruppenrevisoren liegt die fortlaufende Beaufsichtigung des Kaswesen der Ortsgruppe, insbesondere die Prüfung der vierteljährlich von dem Ortsgruppenvorstand der Mitgliederversammlung vorzulegende Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben ob.

Mitgliedschaft.

§ 19.

Erwerb der Mitgliedschaft.

(1) Die Bundesmitgliedschaft kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts erwerben. Vom Beitritt zum Bund ist ausgeschlossen, wer:

- a) einer anderen Rad- oder Kraftfahrervereinigung angehört,
- b) gegen die Interessen des Bundes oder die der Gesamtarbeiterchaft verstößt.

(2) Der Erwerb der Bundesmitgliedschaft geschieht durch den Beitritt zur zuständigen Ortsgruppe. Zuständig ist die Ortsgruppe des Ortes, an dem der Beitretende seinen Wohnsitz hat, bei Einzelfahrern die nächstgelegene Ortsgruppe. Die Anmeldung erfolgt bei dem Ortsgruppenvorstand.

Der Beitritt gilt als vollzogen, sobald die Aufnahmeerklärung bei dem Ortsgruppenvorstand abgegeben und das Eintrittsgeld von 1.50 RM nebst erstem Vierteljahresbeitrag gezahlt ist. Für Personen von 14 bis 18 Jahren beträgt das Eintrittsgeld 50 Pfg.

Von dem Eintrittsgeld sind 50 Pfg. bzw. 1 RM an den Bund abzuführen.

Bei der Aufnahme erhalten Kinder im Alter bis zu 14 Jahren eine Schülerkarte und ein Bundesabzeichen. Die Mitglieder erhalten ein Mitgliedsbuch und ein Bundesabzeichen. Das Abzeichen ist auf der linken Brustseite zu tragen. Schülerkarten, Mitgliedsbücher und Bundesabzeichen bleiben Eigentum des Bundes.

Für ein Ersparbuch ist 1.50 RM zu zahlen.

Für die Ausstellung einer Grenzkarte zahlen Radfahrer 30 Pfg., Motorradfahrer 1 RM.

(3) Der Uebertritt von einer Ortsgruppe oder Abteilung zu einer anderen ist nur bei Wohnungswechsel statthaft. Die Umschreibung geschieht gebührenfrei.

Die Aufnahme in die andere Ortsgruppe ist davon abhängig, daß sich das Mitglied von der Ortsgruppe, der es angehörte, vorschriftsmäßig abgemeldet hat. Dem Nachweis hierfür bietet der Abmeldungsvermerk, der im Mitgliedsbuch einzutragen und mit dem Stempel und der Unterschrift des Vorsitzenden oder des Kassierers der Ortsgruppe zu versehen ist.

(4) In den Fällen des § 19, Nr. 2 und 3 ist gegen einen etwaigen die Ausnahme ablehnenden Bescheid des Ortsgruppenvorstandes binnen einem Monat nach Zugang des Ablehnungsbescheides Beschwerde an den Bundesvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

(5) Wohnungsänderungen sind dem Ortsgruppenvorstand unverzüglich mitzuteilen.

(6) Jedes Mitglied hat durch eigenhändige Unterschrift im Mitgliedsbuch die Bundesstatuten anzuerkennen.

§ 20.

Verlust der Mitgliedschaft.

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

I. Freiwillige Aufgabe:

- a) Kündigung,
- b) Auflösung oder Austritt der Ortsgruppe,
- c) Selbstauschluß.

II. Zwangsausschluß:

(2) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Bundesvorstand. Die Kündigung kann zu jedem Quartalsersten erfolgen. Sie hat mittels einfachen Briefes unter Innehaltung einer einmonatlichen Kündigungsfrist zu geschehen. Bei Nichtwahrung dieser Frist gilt die Kündigung erst als zum darauf folgenden Quartalsersten ausgesprochen.

(3) Die Auflösung oder der Austritt einer Ortsgruppe aus dem Bund gilt für alle Mitglieder der Ortsgruppe als Kündigung der Mitgliedschaft. Die Kündigung gilt als am dem Tage ausgesprochen, an dem die Mitteilung der Ortsgruppe von ihrer Auflösung oder ihrem Austritt dem Bundesvorstand zugeht.

Mitglieder einer aufgelösten oder ausgetretenen Ortsgruppe behalten die Bundesmitgliedschaft, wenn sie sich binnen drei Monaten entweder von neuem als Ortsgruppe zusammenschließen, oder bei Nichterreicherung der zur Gründung einer Ortsgruppe vorgeschriebenen Mindestzahl der nächsten Ortsgruppe anschließen.

(4) Außerhalb des Bundes stellen sich, ohne daß es zur Feststellung dieser Tatsache der Einleitung irgend eines Verfahrens bedarf, Mitglieder, die

- a) ohne um Stundung nachgesucht zu haben, mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden vollen Viertelsjahresbeiträgen im Rückstande sind.
- b) Grundfäßen oder Richtlinien zuwiderhandeln, die der Bundestag mit der ausdrücklichen Maßgabe aufgestellt hat, daß ein Mitglied sich durch ihre Nichtbeobachtung ohne weiteres außerhalb des Bundes stellt.

In den zu a) und b) bezeichneten Fällen hat der Ortsgruppenvorstand sofort nach Kenntniserlangung die betreffenden Mitglieder zu streichen.

Kommt eine Ortsgruppe in der zu a) bezeichneten Weise mit der Zahlung der Beiträge dem Bunde gegenüber in Rückstand, oder liegt bei ihr der zu b) bezeichnete Tatbestand vor, so sind diejenigen Mitglieder der Ortsgruppe zu streichen, durch deren Verfehlungen das Verhalten der Ortsgruppe verursacht ist.

Die Streichung hat in allen Fällen dieselbe Wirkung wie eine am Tage der Streichung durch das Mitglied ausgesprochene Kündigung.

Mitglieder, die die Streichung nicht anerkennen, werden auf den Rechtsweg verwiesen.

(5) a) Der zwangsweise Ausschluß eines Mitgliedes ist statthaft, wenn wichtige Gründe den Ausschluß rechtfertigen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Verstoß gegen die Interessen des Bundes oder der Gesamtarbeiterchaft.
2. Beteiligung an Zuverlässigkeitsfahrten der Radfahrer über mehr als 50 Kilometer, der Motorradfahrer über mehr als 200 Kilometer.
3. Beitritt zu einer anderen Rad- oder Kraftfahrervereinigung, soweit sie vom Arbeiter-Rad- und -Kraftfahrerbund nicht anerkannt ist.
4. Schädigung des Bundes durch Uebertretung der Grenzvorschriften.
5. Veranstaltung oder Beteiligung an gegnerischen Radsporthwetbewerben, an Wettbewerben mit Preisen trotz einer bei einer erstmaligen Begehung auszusprechenden Verwarnung.
6. Schädigung durch rücksichtsloses Fahren.

b) Anträge auf Ausschluß sind bei dem Vorstande der Ortsgruppe, der der Auszuschließende angehört, zu stellen. Antragsberechtigt ist jedes Bundesmitglied.

Ueber den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antragsteller und der Auszuschließende sind zu der Mitgliederversammlung mittels Einschreibebrief zu la'en. Erscheint einer der Geladenen trotz ordnungsgemäßer Ladung zu der Mitgliederversammlung nicht, oder kommt die Ladung als unbestellbar zurück, so kann in Abwesenheit des oder der Nichter erschienenen verhandelt werden. Gegen den Entscheid der Mitgliederversammlung steht den beiderseitigen Verfahrensbeteiligten binnen einem Monat nach Empfang des Entscheids Beschwerde an den Bundesvorstand offen.

Wird die Beschwerde vom Bundesvorstand als zu Recht bestehend anerkannt, dann kann er ein Schiedsgericht einsetzen.

Das Schiedsgericht besteht aus je einem von dem Antragsteller und dem Auszuschließenden benannten Schiedsrichter. Den Obmann des Schiedsgerichts bestimmt der Bundesvorstand.

Das Schiedsgericht regelt den Gang des Verfahrens nach freiem Ermessen; doch hat es den beiderseitigen Verfahrensparteien im vollen Umfang die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs zu geben. Ausschlußurteile der Schiedsgerichte sind dem Bundesvorstand zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten.

Ausschlüsse sind vom Bundesvorstand dem Ausgeschlossenen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Die Einspruchsfrist läuft bei allen Verurteilungen vom Tage der Benachrichtigung an einen Monat.

Gegen den vom Bundesvorstand verfügten Ausschluß (§ 6) geht die Berufung an den Bundesausschuß.

c) Der Bundesvorstand ist jederzeit berechtigt, wenn er es im Interesse des Bundes für notwendig hält, Ortsgruppen-, Bezirks- und Gaufunktionäre ihres Amtes zu entheben. Die Amisenthhebung hat die gleichen Folgen wie die Einleitung eines Ausschlußverfahrens. Die vom Bundesvorstand ihres Amtes enthobenen Funktionäre haben alle in ihrer Verwaltung befindlichen Gegenstände, Kasse usw. herauszugeben. Der Herausgabeanspruch steht in jedem Falle auch dem Bundesvorstand zu, ohne Rücksicht auf die Eigentumsfrage.

d) Das Recht zur Einleitung und Durchführung des Ausschlußverfahrens gegen Mitglieder, die den Interessen des Bundes zuwiderhandeln, steht dem Bundesvorstand auch unmittelbar zu. Der Bundesvorstand ist ferner ausschließlich für die Einleitung des Ausschlußverfahrens zuständig, wenn es sich in den unter Nr. 5a bezeichneten Fällen um Verstöße von Ortsgruppen (Abteilungen) oder von Mitgliedern handelt, die innerhalb der Bundes-, Gau-, Bezirks- oder Ortsgruppenverwaltung ein Amt bekleiden.

Auf das Verfahren vor dem Bundesvorstand finden die Vorschriften der Nr. 5b entsprechende Anwendung.

Werden solche Verstöße durch einen Bezirks- oder Gautag begangen, so ist für die Einleitung des Ausschlußverfahrens der nächstfolgende Bundesstag zuständig. Beruhen die in diesem Absatz erwähnten Handlungen auf Mehrheitsbeschlüssen, so ist der Ausschluß nur gegen die an der Mehrheitsbildung beteiligten Mitglieder auszusprechen.

Vor allen Entscheidungen in den Fällen des § 20 Nr. 5 sind die zuständigen Gau- bzw. Bezirksleitungen tunlichst zu hören. Mitgliedskarten, Mitgliedsbücher und Bundesabzeichen sind beim Ausschneiden an den Bund zurückzugeben.

Ausgetretene (Nr 2 und 3) sowie solche Mitglieder, die wegen Nichtzahlung der Beiträge gestrichen sind (Nr. 4a), erhalten, wenn sie sich innerhalb eines halben Jahres nach wirksam gewordenem Austritt unter Nachzahlung der Beiträge bei der zuständigen Ortsgruppe wieder anmelden, mit Wirkung vom Wiederaufnahmetag ab wieder das Mitgliedschaftsrecht.

Gleiches gilt für gemäß Nr. 4b gestrichene und gemäß Nr. 5 ausgeschlossene Mitglieder unter der Bedingung, daß die Streichungs- bzw. Ausschlußgründe inzwischen behoben sind.

Ein später als sechs Monate erfolgender Wiedereintritt gilt im Sinne des § 19 Nr. 2 als Neueintritt.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 21.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Der Beitrag für die Bundesmitgliedschaft ist vierteljährlich voraus zu zahlen.

Der Beitrag beträgt für
Mitglieder von 14 bis 18 Jahren 0.55 RM,
Mitglieder über 18 Jahren 1.10 RM,
Mitglieder mit Kleinkraftsradern 1 1/4 PS 3.50 RM,
Motorradfahrer mit Solomachine 7.00 RM,
Motorradfahrer mit Motorrad 8.00 RM,
Automobilfahrer 2.00 RM.

Die Ortsgruppenversammlungen sind berechtigt, zu diesen Grundbeträgen Zuschläge zur Bestreitung örtlicher Ausgaben zu beschließen.

Der Bundesbeitrag für Kinder unter 14 Jahren beträgt jährlich 1.00 RM und ist voraus zu zahlen. Der am Anfang des Jahres gezahlte Bundesbeitrag behält seine Gültigkeit bis Ende des Jahres auch dann, wenn das Kind im Laufe des Jahres das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Ortszuschläge dürfen erst von Mitgliedern nach der Vollendung des 14. Lebensjahres erhoben werden.

Bei mehr als zwei Monate fortlaufend anhaltender Krankheit oder Arbeitslosigkeit tritt auf Antrag des Mitgliedes an den Ortsgruppenvorstand für die Folgezeit Befreiung von der Beitragspflicht ein. Die Befreiung darf sich auf nicht mehr als zwei Vierteljahresbeiträge im Jahre belaufen. In der Befreiungszeit werden Freimarke geklebt, jedoch so, daß hinter einer Beitragsmarke nur eine Freimarke geklebt werden darf. Es muß dann erst wieder eine Beitragsmarke geklebt werden usw.

Motorradfahrer und Automobilfahrer dürfen keine Freimarke kleben.

Autofahrer haben keinen Anspruch auf Haftpflichtunterstützung.

Am Jahresschluß müssen alle Restbeiträge an den Bund eingezahlt werden.

(2) Auf Grund der Bundesmitgliedschaft ist jedes Mitglied insbesondere ermächtigt:

- zur Ausübung des sassungsgemäßen Stimmrechts,
- zur Teilnahme an allen der Pflege des Sports und der Solidarität dienenden Einrichtungen und Veranstaltungen innerhalb des Bundes nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen,

c) zum regelmäßigen monatlichen Empfang der Bundeszeitung,

d) zur Teilnahme an den sozialen Einrichtungen des Bundes (§§ 22 bis 28) jedoch mit der Maßgabe, daß dem Mitglied auf diese freiwillig zu gewährenden Unterstützungen ein klagbarer Anspruch und gegen ablehnende Entscheidung ein Beschwerderecht nicht zusteht.

(3) Die Mitgliedsrechte ruhen während der Dauer des Ausschlussverfahrens sowie während der Zeit, in der das Mitglied seinen Verpflichtungen zur Beitragszahlung nicht nachkommt, es sei denn, daß dem Mitglied Sündung gewährt oder daß es wegen Krankheit oder Arbeitslosigkeit von der Beitragspflicht befreit ist.

Soziale Einrichtungen des Bundes.

§ 22.

Radunfallunterstützung.

(1) Kann ein Mitglied infolge eines mit seinem Fahrrad oder Kraftsrad erlittenen Unfalles seinem Erwerb nicht nachgehen, so ist der Bundesvorstand ermächtigt, dem Mitglied aus der Bundeskasse eine Unterstützung zu gewähren.

Als Radunfälle gelten auch Unfälle beim Bugen und Reparieren des eigenen Rades, sofern es sich nicht um Berufsunfälle handelt.

Für Unfälle bei Wettfahrten über mehr als 50 Kilometer und bei vom Gauportalauschuß nicht genehmigten Zuverlässigkeitsfahrten wird Radunfallunterstützung nicht gewährt.

Radunfallunterstützung wird auch dann nicht gewährt, wenn eigene grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Die Radunfallunterstützung beträgt nach
1/4 jähr. Mitgliedschaft und Zahlung von 2 Vierteljahrsbeitr. 1.00 RM je Arbeitstag,
1 jähr. Mitgliedschaft und Zahlung von 4 Vierteljahrsbeitr. 1.25 RM je Arbeitstag,
2 jähr. Mitgliedschaft und Zahlung von 8 Vierteljahrsbeitr. 1.50 RM je Arbeitstag,
3 jähr. Mitgliedschaft und Zahlung von 12 Vierteljahrsbeitr. 1.75 RM je Arbeitstag.

Raddiebstahlunterstützung.

(1) Bei Rad- und Motorrad Diebstählen ist der Bundesvorstand ermächtigt, auf Kosten der Bundeskasse ein neues Fahrrad zu liefern und zwar:

Mitgliedern, wenn es sich um ihr eigenes Rad handelt, das Rad von ihnen im Augenblick des Diebstahls selbst benutzt wurde und beim Abstellen mit einem Schloß sachgemäß gesichert war.

Ortsgruppen, wenn es sich um von ihnen benutzte Saalräder handelt, und sie diese Räder unter Angabe der Marken und der Fabrikationsnummern bei Beginn des Jahres, in dem der Diebstahl stattgefunden hat, beim Bundesvorstand angemeldet hatten.

(2) Die Raddiebstahlunterstützung greift nur ein bei Mitgliedern, nach vierteljähriger Mitgliedschaft und Zahlung von zwei Vierteljahrsbeiträgen, Ortsgruppen, bei jährlicher Vorauszahlung von 50 Pfg. je Saalrad und Kalenderjahr.

Die Lieferung eines neuen Rades erfolgt einen Monat nach Eingang des Unterstützungsgesuches durch das Fahrradhaus Freischau. Die Kosten der Zubehörung trägt der Empfänger. Mitglieder erhalten Modell 8 (Herrenrad) und Modell 11 (Damenrad). Die Lieferung eines anderen Modells ist gegen Zahlung der Mehrkosten durch den Bestohlenen statthaft.

Ortsgruppen erhalten ein dem gestohlenen Rad gleiches Modell. Die Raddiebstahlunterstützung wird innerhalb eines Jahres nur einmal gewährt.

(3) Die Bestohlenen haben bei Verlust des Unterstützungsanspruchs spätestens drei Tage nach Feststellung des Diebstahls bei der zuständigen Polizei die Raddiebstahlsanzeige zu erstatten. Dem an den Bundesvorstand innerhalb acht Tagen zu richtenden Unterstützungsgesuch ist von dem Bestohlenen das Mitgliedsbuch und eine polizeiliche Bestätigung der Nummer des gestohlenen Rades und der rechtzeitigen Erstattung der Diebstahlsanzeige beizufügen; der hierzu erforderliche Schein wird dem Ortsgruppenvorstand vom Bundesvorstand im Vordruck geliefert. Eine Abschrift der Raddiebstahlmeldung ist dem Bezirksleiter sofort zuzusenden.

4jähr. Mitgliedschaft und Zahlung von 16 Vierteljahrsbeitr. 2.00 RM je Arbeitstag,
5jähr. Mitgliedschaft und Zahlung von 20 Vierteljahrsbeitr. 2.25 RM je Arbeitstag,
10jähr. Mitgliedschaft und Zahlung von 40 Vierteljahrsbeitr. 2.50 RM je Arbeitstag,

bis zur Höchstdauer von 13 Wochen innerhalb eines Jahres.

(2) Sind die höchst zulässigen Jahresunterstützungssätze zur Auszahlung gelangt, so können weitere Unterstützungsanträge erst nach einem Jahr und Zahlung von vier weiteren Vierteljahrsbeiträgen gestellt werden.

(3) Das Unterstützungsgesuch ist von dem Ortsgruppenvorstand innerhalb 14 Tagen, vom Unfalltage an gerechnet, beim Bundesvorstand einzureichen.

Das Gesuch ist von zwei Mitgliedern des für den Unfallverletzten zuständigen Ortsgruppenvorstandes mit zu unterzeichnen.

Dem Gesuch ist das Mitgliedsbuch des Verletzten beizufügen. Zu dem Gesuch ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen, dessen Rubriken von dem Ortsgruppenvorsitzenden gewissenhaft auszufüllen sind.

Die Auszahlung der Unfallunterstützung erfolgt erst nach Einbringung einer Bescheinigung der Krankenkasse über die Dauer der Erwerbsunfähigkeit und des ordnungsgemäß ausgefüllten Abschnittes des Unfallformulars. Bei längerer als vierwöchiger Krankheitsdauer kann die Unterstützung auf Antrag des Mitgliedes auch schon vorher ratenweise bezahlt werden.

(4) Der Ortsgruppenvorstand hat bei Einreichung des Unterstützungsgesuches dem Bezirksleiter den Unfall zu melden.

Winnen 14 Tagen nach der Gesundheitsmeldung oder nach Ablauf der Unterstützungsfrist des Unfallverletzten ist dem Bundesvorstand in einer von zwei Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes unterschriebenen Erklärung die Dauer der Erwerbsunfähigkeit mitzuteilen.

Der Ortsgruppenvorstand haftet für die sorgfältige Beobachtung aller ihm in der Unfallsache obliegenden Pflichten.

Kraftfahrer, die den für sie festgesetzten Bundesbeitrag nicht bezahlen, haben bei eintretenden Kraftfahrereunfällen, die Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, keinen Anspruch auf Unfallunterstützung.

Wird das gestohlene Rad innerhalb drei Monaten dem Bestohlenen wieder zugestellt, so ist das gelieferte Rad wieder an den Bund zurückzugeben.

§ 24.

Haftpflichtunterstützung für Radfahrer.

(1) In Fällen, in denen ein Mitglied in Ausübung des Radsports mit dem von ihm benutzten Fahrrad einem Dritten einen Körper- oder Sachschaden zufügt, ist der Bundesvorstand ermächtigt, dem Mitglied aus der Bundeskasse Haftpflichtunterstützung zu gewähren. Bei Schadensfällen, die aus Anlaß der Beteiligung des Mitgliedes an Wettfahrten über mehr als 50 Kilometer entstehen, wird keine Haftpflichtunterstützung gewährt. Gleiches gilt, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mitgliedes verursacht oder mitverursacht worden ist.

Auf Krafträder finden die Bestimmungen des § 24 keine Anwendung.

(2) Die Haftpflichtunterstützung greift erst nach vierteljähriger Mitgliedschaft und Zahlung von zwei Vierteljahresbeiträgen ein.

Sie besteht in der Vergütung von Sachschaden bis zur Höhe von 500.— RM, von Personenschaden bis zur Höhe von 2000.— RM. Werden mehrere Personen, sei es in körperlicher oder sachlicher Beziehung, durch den gleichen Unfall geschädigt, so kann eine Gesamtvergütung bis zum Betrage von 5000.— RM gewährt werden.

Die einem Mitglied zu gewährenden Haftpflichtunterstützung darf im Jahre nicht mehr als insgesamt 5000.— RM betragen.

Gegebenenfalls kann der Bundesvorstand auch in Haftpflichtfällen die Führung gerichtlicher Verfahren gemäß den Bestimmungen über die Gewährung von Rechtsschutz (§ 28) beschließen.

(3) Von der Schadenszufügung hat das die Haftpflichtunterstützung beantragende Mitglied bei Verlust des Unterstützungsanpruchs sofort dem zuständigen Ortsgruppenvorstand Mitteilung zu machen. Der Vorsitzende der Ortsgruppe hat den Sachverhalt durch tunklichst vollständige Anhörung der Zeugen sofort zu klären und über seine Feststellungen dem Bundesvorstand binnen einer Woche nach dem Vorfall auf

einem hierzu von diesem gelieferten Bordruck und unter Beifügung des Mitgliedsbuches sachgemäß zu berichten. Dem Bundesvorstand steht es frei, behufs Entscheidung über das Unterstützungsgesuch jede weitere von ihm hierzu für erforderlich erachtete Handlung vorzunehmen. Er kann erforderlichenfalls den Ortsgruppenvorsitzenden, Bezirks- oder Gauleiter mit der Führung von Verhandlungen beauftragen. Das Zustandekommen eines gütlichen Ausgleiches ist möglichst anzustreben. Bei der Entscheidung über etwa zu führende gerichtliche Verfahren handelt der Bundesvorstand nach seinem alleinigen pflichtgemäßen Ermessen.

Ist die Entscheidung des Bundesvorstandes über Gewährung einer Haftpflichtunterstützung durch Zahlung einer Geldsumme oder Führung von Rechtsverfahren durch vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachte unrichtige Angaben des Mitgliedes wesentlich beeinflusst worden, so haftet das Mitglied für jeden daraus entstandenen Schaden.

§ 25.

Haftpflichtunterstützung für Motorradfahrer.

(1) In Fällen, in denen ein Mitglied in Ausübung des Motorradsportes einem Dritten einen Körper- oder Sachschaden zufügt, ist der Bundesvorstand ermächtigt, dem Mitglied aus der Bundeskasse Haftpflichtunterstützung zu gewähren.

(2) Die Haftpflichtunterstützung greift erst ein nach vierteljähriger Mitgliedschaft und Zahlung von zwei Vierteljahresbeiträgen. Sie besteht in der Vergütung von Sachschaden bis 5000.— RM, von Personenschaden bis 20 000 RM. Werden mehrere Personen, sei es in körperlicher oder sachlicher Beziehung, durch den gleichen Vorfall geschädigt, so kann eine Gesamtvergütung bis 30 000 RM gewährt werden.

(3) Die Haftpflichtunterstützung wird nur dann gewährt, wenn der Bundesbeitrag für das Mitglied bei der Bundeskasse eingegangen ist. Der Nachweis der eingesandten Bundesbeiträge ist vom Ortsgruppenvorstand zu erbringen. Der Beitrag muß mindestens für ein Jahr bezahlt werden, auch dann, wenn der Fahrer kein Motorrad mehr fährt.

(4) Die Ummeldung vom Motorradfahrer zum Radfahrer kann erst erfolgen, wenn vier Vierteljahrsbeiträge für Motorradfahrer bezahlt sind. Die Ummeldung ist im Mitgliedsbuch zum Zwecke der Kontrolle mit Tag und Datum einzutragen.

(5) Das Mitglied muß bei Eintritt des Schadens einen zur Führung des betreffenden Motorrades berechtigenden Führerschein besitzen. Bei steuerfreien Motorrädern muß die Zulassung erfolgt sein.

(6) Ausgeschlossen von der Haftpflichtunterstützung sind Haftpflichtansprüche von Angehörigen des Mitgliedes. Als Angehörige gelten Ehegatten, Eltern, Schwieger- und Großeltern, Kinder, Schwiegerkinder und Enkel, Adoptiv-, Pflege- und Stiefeltern und -kinder, Geschwister, deren Ehegatten und Kinder, sowie Geschwister der Ehegatten der Mitglieder.

(7) Von der Schadenzufügung hat das die Haftpflichtunterstützung beantragende Mitglied bei Verlust des Unterstützungsanspruches sofort seinem Ortsgruppenvorstand Mitteilung zu machen. Der Vorsitzende der Ortsgruppe hat den Sachverhalt durch tunlichst vollständige Anhörung der Zeugen sofort zu klären und über seine Feststellungen dem Bundesvorstand binnen einer Woche nach dem Vorgang unter Befügung des Mitgliedsbuches sachgemäß zu berichten.

(8) Dem Bundesvorstand steht es frei, befuß Entscheidung über das Unterstützungsgeuch jede weitere von ihm hierzu für erforderlich gehaltene Handlung vorzunehmen. Er kann den Ortsgruppenvorsitzenden, Bezirks- oder Gauleiter mit der Führung von Verhandlungen beauftragen. Das Zustandekommen gütlichen Ausgleiches ist möglichst anzustreben. Bei der Entscheidung über etwa zu führende gerichtliche Verfahren handelt der Bundesvorstand nach seinem alleinigen Ermessen.

§ 26.

Besondere Unfallunterstützung für Motorradfahrer.

(1) Der Beitritt zu dieser Unterstützungsseinrichtung ist freiwillig.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt für Fahrer und Sozius je 10 RM und gilt für das Geschäftsjahr. Scheidet ein Mitglied während des Geschäftsjahres aus dem Bunde aus, so

sind die Beiträge verfallen und es besteht keinerlei Anspruch auf Unterstützung.

(3) Unfallunterstützung wird im Todesfall 1000 RM und im Invaliditätsfall bis 2000 RM gewährt.

(4) Erleidet ein Motorradfahrer oder Sozius auf einer Fahrt einen tödlichen Unfall, so ist dies innerhalb drei Tage der Bundesgeschäftsstelle anzuzeigen.

(5) Tritt insolge eines Unfalles innerhalb eines halben Jahres vom Unfalltage an gerechnet der Tod ein, der nach ärztlicher Bescheinigung als Folge des Motorradunfalles zu betrachten ist, so wird die Todesunfallsumme gezahlt.

(6) Ergibt sich innerhalb eines halben Jahres vom Unfalltage an gerechnet, daß eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit bleibt, so wird Unterstützung nach dem Invaliditätsgrade gewährt.

§ 27.

Sterbeunterstützung.

(1) Beim Ableben eines Mitgliedes ist der Bundesvorstand ermächtigt, den Hinterbliebenen des Mitgliedes aus der Bundeskasse ein Sterbegeld zu gewähren. Dieses beträgt nach ¼ jähr. Mitgliedschaft u. Zahl. von 2 Vierteljahrsbeitr. 15 RM 1 jähr. Mitgliedschaft u. Zahl. von 4 Vierteljahrsbeitr. 20 RM 3 jähr. Mitgliedschaft u. Zahl. von 12 Vierteljahrsbeitr. 25 RM 5 jähr. Mitgliedschaft u. Zahl. von 20 Vierteljahrsbeitr. 30 RM usw. steigend für je zwei weitere Jahre und acht geklebte Beitragsmarken um 5 — RM bis zum Höchstsaß von 55 — RM nach 15 jähriger Mitgliedschaft und 60 geklebten Beitragsmarken.

(2) Außerdem kann bei Radunfällen mit tödlichem Ausgang, sofern solche nicht durch Beteiligung an Wettbewerben über mehr als 50 Kilometer veranlaßt sind, den Hinterbliebenen ein Unterstützungsbeitrag von 100. — RM gewährt werden, wenn der Tod innerhalb 14 Tagen nach dem Unfall eintritt und nach ärztlicher Bescheinigung als Folge des Unfalles zu betrachten ist. Diese Unterstützung wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt, sofern die bis zum Unfall fällig gewesen Beiträge gezahlt sind.

Als Hinterbliebene im Sinne des § 27 Nr. 2 Abs. 1 gelten die durch letztwillige Verfügung eingesetzten Erben der

Mitglieder. Bei Nichtvorhandensein einer letztwilligen Verfügung gelten als Hinterbliebene nacheinander folgende Gruppen: Ehegatte, Kinder, Eltern. Das Vorhandensein auch nur eines Mitgliedes einer vorangehenden Gruppe schließt die Hinterbliebenenunterstützung der Mitglieder späterer Gruppen aus; geschiedene Ehegatten zählen nicht mit. Sind keine Mitglieder der vorstehend angeführten Gruppen vorhanden, so darf die Sterbeunterstützung nur an solche Hinterbliebenen, und zwar in der nachstehend angegebenen Reihenfolge, gezahlt werden, die mit dem Verstorbenen in dauernder häuslicher Gemeinschaft gelebt, zu ihm in einem Adoptiv- oder Pflegeeltern- oder Kindesverhältnis gestanden, das Mitglied bei einer dem Tode unmittelbar vorausgegangen Krankheit gepflegt oder die Beerdigungskosten gedeckt haben. Falls ein rechtmäßiger Empfänger im Sinne des Vorstehenden nicht vorhanden ist, darf die Unterstützung nicht ausgezahlt werden.

(3) Das Gesuch um Auszahlung der Unterstützung ist bei Verlust des Unterstützungsanspruchs beim Bundesvorstand binnen 14 Tagen, vom Sterbetag abgerechnet, unter Beifügung des Mitgliedsbuches des Verstorbenen und einer amtlichen Todesurkunde einzureichen. Als Nachweis über die geleisteten Beiträge dienen die im Mitgliedsbuch gefestigten Beitragsmarken.

§ 28.

Rechtsschutz.

(1) Soweit bürgerrechtliche Streit- oder Zivilsachen eines Mitgliedes für das Rad- oder Kraftfahrwesen oder sonst für den Bund von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist der Bundesvorstand ermächtigt, dem Mitglied auf Kosten der Bundeskasse Rechtsschutz zu gewähren.

Ausgeschlossen vom Rechtsschutz sind:

- a) Streitigen und Privatklagesachen von Mitgliedern untereinander.
- b) Rechtsschutzangelegenheiten, die ein Mitglied ohne Zustimmung des Bundesvorstandes eingeleitet bzw. aufgenommen hat, oder über eine bestimmte Instanz hinaus weiterführt.

- c) Rechtsschutzangelegenheiten eines Mitgliedes, die in irgendwelcher Beziehung zur Beteiligung des Mitgliedes an einer Wettfahrt von mehr als 50 Kilometer stehen.
- d) Rechtsschutzangelegenheiten, bei denen der Bundesvorstand ein Verschulden oder Mitverschulden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Mitgliedes als vorliegend erachtet.

(2) Die Gewährung von Rechtsschutz tritt erst nach vierteljähriger Mitgliedschaft und Zahlung von zwei Vierteljahresbeiträgen ein.

Der Rechtsschutz kann sich erstrecken auf:

- a) Rechtsanwaltskosten,
- b) Gerichtskosten,
- c) Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

Der Bundesvorstand kann nach den Umständen des Falles den Rechtsschutz auf die Gewährung eines prozentualen Anteils oder eines festen Zuschusses oder eines vom Mitglied an den Bund zurückerstattenden Vorschusses auf die Kosten beschränken.

Die Gewährung des Rechtsschutzes erstreckt sich stets nur auf eine Instanz. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz von neuem nachzusuchen und der Umfang des zu gewährenden Rechtsschutzes vom Bundesvorstand erneut festzusetzen.

(3) Das Rechtsschutzgesuch ist von dem Mitglied bei dem zuständigen Ortsgruppenvorstand einzureichen. Bei Klage- oder Anklageerhebungen gegen ein Mitglied hat dies bei Verlust des Rechtsschutzanspruchs spätestens eine Woche nach Zustellung zu geschehen. Der Ortsgruppenvorstand hat das Rechtsschutzgesuch nach tunlichst beschleunigter Untersuchung des Falles unter Beifügung eines das Gesuch erforderlichenfalls ergänzenden Sachberichts sowie einer eigenen gutachtlichen Äußerung über die Rechtslage innerhalb 14 Tagen an den Bundesvorstand weiterzuleiten, das Mitgliedsbuch sowie alle auf den Fall bezüglichen Schriftstücke und Belege beizufügen. Dem Bundesvorstand steht es frei, behufs Entscheidung über das Rechtsschutzgesuch jede weitere von ihm hierzu erforderliche Handlung vorzunehmen. Er kann erforderlichenfalls den Ortsgruppenvorsitzenden, Bezirks- oder Gauleiter sowie nach seinem

Ermeßen auch andere Personen mit den notwendigen Ermittlungen und der Führung von Verhandlungen betrauen. Bei der Entscheidung über das Gesuch handelt der Bundesvorstand nach seinem alleinigen pflichtgemäßen Ermeßen.

In allen Rechtsschutzfällen hat das Mitglied oder der zuständige Ortsgruppenvorstand dem Bundesvorstand über den Ausgang des Verfahrens unter Beifügung der ergangenen, mit Gründen versehenen Entscheidungen Bericht zu erstatten. Die Bestimmung des § 24 Nr. 3 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung.

§ 29.

Bundeszeitung.

Bundeszeitung ist der „Arbeiter-Rad- und Kraftfahrer“.

In Ortsgruppen, deren Vorstände mit der Ablieferung der in § 21 vorgeschriebenen Bundesbeiträge gemäß § 20 Nr. 4 Abs. 1a und Abs. 2 im Rückstand sind, ist die Lieferung der Bundeszeitung einzustellen.

§ 30.

Auflösung des Bundes.

Die Auflösung des Bundes kann nur durch Beschluß eines Bundestages bei Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der Erwahlenen, darunter wieder mindestens vier Fünfteln der Bundestagdelegierten, erfolgen.

Bei Auflösung des Bundes muß das verbleibende Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§ 31.

Diese Satzungen treten mit dem 1. Oktober 1931 in Kraft und heben alle früheren anders lautenden Beschlüsse auf.

